

Hinweise zur Mitwirkungspflicht und zum Datenschutz

17 Um eine zügige und sachgerechte Antragsbearbeitung zu gewährleisten, ist das Landesamt für soziale Dienste (LAsD) auf Ihre Mitwirkung angewiesen. Deshalb ist in den §§ 60 bis 67 Erstes Buch Sozialgesetzbuch die **Mitwirkungspflicht** des Leistungsberechtigten gesetzlich festgelegt.

Wer Sozialleistungen beantragt, hat u.a. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind. Außerdem hat er auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers (hier: LAsD) der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte (z.B. Krankenkasse, behandelnde Ärzte, Arbeitgeber usw.) zuzustimmen. Ist die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, weil Sie nicht mitwirken, kann die Leistung ohne weitere Ermittlungen bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagt werden, wenn die Leistungsvoraussetzungen nicht nachgewiesen sind. Ihre Mitwirkungspflicht besteht u.a. nicht, wenn Ihnen die Erfüllung aus einem wichtigen Grund nicht zugemutet werden kann. Eine **Übermittlung von Sozialdaten** ist in dem vom Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) abgesteckten Rahmen zulässig. So können die im Zusammenhang mit einer Begutachtung wegen der Erbringung von Sozialleistungen bekannt gewordenen Daten im erforderlichen Umfang an andere Stellen - z.B. an andere Sozialleistungsträger oder an externe ärztliche Gutachter übermittelt werden (§ 69 Abs. 1 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 1 SGB X). Sollten Sie mit einer solchen Weitergabe nicht einverstanden sein, können Sie der Übermittlung von Sozialdaten vorab widersprechen. Bitte bedenken Sie dabei, dass ein Widerspruch ggf. auch zur Versagung oder Entziehung von Leistungen beim anderen Sozialleistungsträger führen kann.

Ihre Angaben werden mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage im erforderlichen Umfang gespeichert. Die Rechtsgrundlagen zur **Datenerhebung und -speicherung** finden sich in den §§ 67a und 67c SGB X.

Erklärung

18 Ich erkläre, dass die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind.
Ich habe keinen weiteren Antrag auf Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft gestellt.

Mir ist bekannt, dass wahrheitswidrige Angaben strafrechtlich verfolgt werden können.

Entbindung von der Schweigepflicht

19 Ich bin damit einverstanden, dass das Landesamt in diesem Verfahren nach dem Schwerbehindertenrecht die für die Entscheidung erforderlichen Befundberichte und sonstigen ärztlichen und psychologischen Untersuchungsunterlagen von den Stellen und Ärzten bezieht, die ich im Antrag angegeben habe oder die aus den im Zusammenhang mit dem Antrag eingereichten Unterlagen ersichtlich sind. Ärztliche Untersuchungen, die während des Verfahrens - beispielsweise in einem Krankenhaus oder einer anderen Behandlungsstätte - stattgefunden haben, werde ich dem Landesamt umgehend mitteilen. Sofern ich bei meiner Mitteilung über solche Untersuchungen nichts anderes erkläre, bin ich damit einverstanden, dass auch Unterlagen über diese ärztlichen Untersuchungen angefordert werden. Insoweit entbinde ich die vom Landesamt ersuchten Ärzte, Krankenanstalten, anderen Behandlungsstätten, Behörden, Gerichte und private Kranken- und Pflegeversicherungsunternehmen von ihrer Schweigepflicht.

Raum für etwaige Einschränkungen des Einverständnisses:

Mir ist bekannt, dass ich diese Einwilligung jederzeit widerrufen kann

Unterschrift

X

gesetzliche Vertreter ▼ bei Minderjährigen bitte alle sorgeberechtigten Personen unterschreiben ▼

Unterschrift

X

Unterschrift

X

Informationsblatt

20 Das Informationsblatt für schwerbehinderte Menschen habe ich erhalten ja nein

Unterschrift (Bitte vergessen Sie nicht, auch bei Nummer 19 zu unterschreiben)

21 Ort, Datum	Unterschrift
	X
Vertreter ▼ bei Minderjährigen bitte alle sorgeberechtigten Personen unterschreiben ▼	
Ort, Datum	Ort, Datum
Unterschrift	Unterschrift
X	X

Anlagen

22 Soweit Sie ärztliche Unterlagen (keine Röntgenbilder, DVD, CD) in Ihren Händen haben, fügen Sie diese bitte als Kopie zum Verbleib bei.
Ich habe folgende Unterlagen beigefügt:

Schleswig-Holstein
Der echte Norden

SH  Schleswig-Holstein
Landesamt
für soziale Dienste

	Zuständigkeitsbereich
<input type="checkbox"/> Außenstelle Heide Neue Anlage 9 • 25746 Heide Tel. 0481 / 696 0 Fax 0481 / 696 197	Kreise Dithmarschen, Nordfriesland, Pinneberg und Steinburg
<input type="checkbox"/> Außenstelle Kiel Gartenstr. 7 • 24103 Kiel Tel. 0431 / 9827 0 Fax 0431 / 9827 2515	Kreis Plön, Städte Kiel und Neumünster
<input type="checkbox"/> Außenstelle Lübeck Große Burgstr. 4 • 23552 Lübeck Tel. 0451 / 1406 0 Fax 0451 / 1406 499	Kreise Hzt. Lauenburg, Ostholstein, Segeberg und Stormarn, Stadt Lübeck
<input type="checkbox"/> Außenstelle Schleswig Seminarweg 6 • 24837 Schleswig Tel. 04621 / 806 0 Fax 04621 / 29 583	Kreise Rendsburg-Eckernförde und Schleswig-Flensburg, Stadt Flensburg

Antrag nach dem Schwerbehindertenrecht (Feststellungsverfahren)

Zutreffendes bitte ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen.

1 **Erstantrag** - Ich habe bisher keinen Antrag nach dem Schwerbehindertenrecht gestellt.
 Änderungsantrag - Ich habe schon einmal einen Antrag nach dem Schwerbehindertenrecht gestellt.

Behörde: _____ Geschäftszeichen: _____

Antragstellerin/Antragsteller

2 Nachname, Vorname (ggf. Geburtsname) Geburtsdatum weiblich männlich

Straße, Hausnummer Telefon (tagsüber erreichbar)

Postleitzahl, Ort Wenn Sie damit einverstanden sind, dass wir uns bei Rückfragen gegebenenfalls per E-mail an Sie wenden, so geben Sie bitte Ihre E-Mail-Adresse an.

Erwerbstätig? Nein Ja, als E-Mail

3 Staatsangehörigkeit Von Nichtdeutschen und Staatenlosen ist die amtliche Bescheinigung über den rechtmäßigen Aufenthalt oder eine Kopie hiervon vorzulegen.
Von Grenzarbeiterinnen und Grenzarbeitern ist die Arbeitserlaubnis vorzulegen.

Bevollmächtigte/r / gesetzl. Vertreter/in / Betreuer/in / Sorgeberechtigte/r

4 bei Minderjährigen: Nachname, Vorname des 1. Elternteils Telefon (tagsüber erreichbar)

Anschrift E-mail

bei Minderjährigen: Nachname, Vorname des 2. Elternteils Telefon (tagsüber erreichbar)

Anschrift E-Mail

▼ Fügen Sie bitte eine Vollmacht bzw. eine Betreuungsurkunde in Kopie bei. ▼

andere gesetzl. Vertretung / Bevollmächtigung: Nachname, Vorname Telefon (tagsüber erreichbar)

Anschrift E-Mail

Feststellungsbeginn

5 Ich beantrage, die Behinderteneigenschaft festzustellen

ab Antragsingang wegen steuerlicher Gründe rückwirkend ab _____ wegen Rente rückwirkend ab _____

rückwirkend ab _____ wegen _____

Angaben zu den Funktionsbeeinträchtigungen / Gesundheitsstörungen

6 Welche körperlichen, geistigen oder seelischen Gesundheitsstörungen haben Sie? Bitte geben Sie nur Gesundheitsstörungen an, die mindestens sechs Monate andauern (bzw. andauern werden). Kürzer andauernde Gesundheitsstörungen können nicht berücksichtigt werden.

Formulieren Sie einfach
z.B. Gehprobleme durch Hüftleiden, Wirbelsäulenleiden.

Es reicht **nicht** aus, auf beim Arzt anzufordernde Unterlagen zu verweisen.

Bitte benutzen Sie ein Zusatzblatt, wenn der Platz nicht reicht!

Gesundheitsstörungen ▼

	sonstige Krankheit / Schädigung	Kriegs-, Wehrdienst- oder Zivildienstbeschädigung, Folgen einer Gewalttat	Arbeitsunfall / Berufskrankheit
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			

7 Welche mit der letzten Feststellung bereits berücksichtigten Funktionsbeeinträchtigungen / Gesundheitsstörungen haben sich dauerhaft **verschlimmert**?

1			
2			
3			
4			
5			
6			

8 **Wichtig für Diabetiker:** Bitte senden Sie – falls geführt – das Blutzuckertagebuch (für die letzten drei Monate) in Kopie ein.

Ich führe **kein** Blutzuckertagebuch.

9 Ich bin damit einverstanden, dass alle im laufenden Feststellungsverfahren zusätzlich festgestellten Funktionsbeeinträchtigungen / Gesundheitsstörungen berücksichtigt werden.

Leistungen anderer Stellen

10 Ich erhalte von folgender Stelle Leistungen:

Pflegekasse ja, Pflegestufe ___ beantragt am _____

Unfallversicherungsträger (z.B. Berufsgenossenschaft) ja beantragt am _____

Versorgungsverwaltung (z.B. wegen einer Schädigung als Soldat oder Gewaltopfer) ja beantragt am _____

Sonstige (z.B. als Beamter wegen eines Dienstunfalles) ja beantragt am _____

Behörde/Pflegekasse - genaue Anschrift -	Geschäftszeichen/ Versicherungs-Nr.	Wegen welcher Funktionsbeeinträchtigung

Schwerbehindertenausweis - Erläuterungen im Informationsblatt

11 Ich beantrage die Ausstellung eines Ausweises und die Feststellung der nachfolgend angekreuzten Merkzeichen:

G (erheblich gehbehindert) **B** (Begleitperson bei der Benutzung öffentl. Verkehrsmittel erforderlich) **aG** (außergewöhnlich gehbehindert) **H** (hilfflos)

RF (erheblich hör- oder sehbehindert oder dauerndes Gebundensein an die Wohnung) **BI** (blind) **GI** (gehörlos)

1. KI. (Benutzung der 1. Wagenklasse nur für Kriegsbeschädigte und Entschädigungsberechtigte)

Geben Sie hier bitte an, von welchen Ärzten/Kliniken Befundberichte bzw. Unterlagen zu den von Ihnen geltend gemachten Funktionsbeeinträchtigungen / Gesundheitsstörungen angefordert werden sollen. Mit der Erklärung zu Nummer 19 entbinden Sie diese Ärzte von ihrer Schweigepflicht. Von Ihnen beigelegte aktuelle ärztliche Unterlagen (in Kopie) beschleunigen die Bearbeitung. Bitte benutzen Sie ein Zusatzblatt, wenn der Platz nicht reicht.

Hausarzt

12 Nachname, Vorname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Datum der letzten Behandlung

Fachärzte wegen der geltend gemachten Funktionsbeeinträchtigungen / Gesundheitsstörungen

13 letzte Behandlung	Name und Anschrift	Gesundheitsstörung Nr.	Befinden sich dazu Unterlagen beim Hausarzt?

Krankenhausbehandlung wegen der geltend gemachten Funktionsbeeinträchtigungen / Gesundheitsstörungen in den letzten 2 Jahren

14 Behandlung von - bis	Name, Anschrift des Krankenhauses, Abteilung	Gesundheitsstörung Nr.	Befinden sich dazu Unterlagen beim Hausarzt?

Reha-Behandlung wegen der geltend gemachten Funktionsbeeinträchtigungen / Gesundheitsstörungen in den letzten 2 Jahren

15 von - bis	Name, Anschrift der Reha-Anstalt	Gesundheitsstörung Nr.	Befinden sich dazu Unterlagen beim Hausarzt?

Name des Kostenträgers (z.B. Deutsche Rentenversicherung Nord/Bund; vormals LVA, BfA) Aktenzeichen/Versicherungs-Nr.

Anschrift des Kostenträgers

Weitere ärztl. Unterlagen wegen der geltend gemachten Funktionsbeeinträchtigungen / Gesundheitsstörungen in den letzten 2 Jahren

16 Bei welchen Stellen befinden sich weitere ärztliche Unterlagen (z.B. Deutsche Rentenversicherung Nord bzw. Bund; vormals LVA bzw. BfA, Gesundheitsamt, Agentur für Arbeit, Bundesbahnversicherungsanstalt, bei Kindern: Förderschule / Einrichtung)?

Behörde/Dienststelle - genaue Anschrift -	Geschäftszeichen/ Versicherungs-Nr.	Gesundheitsstörung Nr.	Datum der letzten Begutachtung?

Fragen zum Antrag oder Ausweis beantworten die örtlich zuständigen Außenstellen:

Außenstelle	Zuständigkeitsbereich
Heide • Neue Anlage 9 • 25746 Heide Tel. 0481 696-0 • Fax 0481 696-197	Kreise Dithmarschen, Nordfriesland, Pinneberg und Steinburg
Kiel • Gartenstr. 7 • 24103 Kiel Tel. 0431 9827-0 • Fax 0431 9827-2515	Kreis Plön, Städte Kiel und Neumünster
Lübeck • Große Burgstr. 4 • 23552 Lübeck Tel. 0451 1406-0 • Fax 0451 1406-499	Kreise Hzgt. Lauenburg, Ostholstein, Segeberg und Stormarn, Stadt Lübeck
Schleswig • Seminarweg 6 • 24837 Schleswig Tel. 04621 806-0 • Fax 04621 29583	Kreise Rendsburg-Eckernförde und Schleswig-Flensburg, Stadt Flensburg

Nachteilsausgleiche	Nähere Auskünfte erteilt
Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (z.B. Hilfe bei der Erlangung und Erhaltung eines Arbeitsplatzes, besonderer Kündigungsschutz, besondere Hilfen im Arbeitsleben - u.a. Finanzierungshilfen für behindertengerechte Kfz -, Zusatzurlaub, Freistellung von Mehrarbeit, bevorzugte Zulassung als selbständig Tätiger)	Arbeitgeber, örtlich zuständige Fürsorgestelle, Integrationsamt, Agentur für Arbeit
bei der Ausbildungsförderung (erhöhte Einkommensgrenzen und Förderdauer bei BAföG, Prüfungserleichterungen)	Studentenwerk
in der Kranken- und Rentenversicherung (Aufnahmebedingungen, Altersgrenzen)	gesetzliche Krankenkassen, Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, Versicherungsamt der Kommune
bei der Lohn- und Einkommenssteuer	Finanzamt
bei der Kfz-Steuer	Hauptzollamt
bei der Wohnungsbauförderung und beim Wohngeld (erhöhte Einkommensgrenzen, Freibeträge)	Stadt-, Amts- oder Gemeindeverwaltung
bei Rundfunk und Fernsehen (Merkzeichen RF)	ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice
bei Telefon (Merkzeichen RF)	Telekom und andere Telefonanbieter
bei Fahrten mit der Deutschen Bahn AG (BahnCard für Senioren vor Erreichen der sonst geltenden Altersgrenzen, gebührenfreie Platzreservierung und unentgeltliche Beförderung von Krankenfahrstühlen/ Merkzeichen aG, BI)	Fahrkartenausgabestellen der Deutschen Bahn AG
im Straßenverkehr (Parkerleichterung / Merkzeichen aG oder BI)	Stadt-, Amts- oder Gemeindeverwaltung, Straßenverkehrs-/ Ordnungsbehörde
sonstige Nachteilsausgleiche, z.B.: - Eintrittspreisermäßigungen - Kurtaxenermäßigung - die Benutzung von Abteilen und Sitzen, die schwerbehinderten Menschen in öffentlichen Verkehrsmitteln vorbehalten sind - bevorzugte Bedienung bei Behörden - Beitragsermäßigung für Mitglieder von Vereinen, Interessenverbänden	zuständige Stelle beim Veranstalter (Kino- oder Theaterkasse, Kurverwaltung usw.) oder Unternehmer

Alle Nahverkehrszüge der Deutschen Bahn können bundesweit ohne zusätzlichen Fahrschein mit dem grün-orangen Schwerbehindertenausweis und dem Beiblatt mit gültiger Wertmarke genutzt werden. Züge des Nahverkehrs der Deutschen Bahn sind: Regionalbahn (RB), Regionalexpress (RE) und Interregio-Express (IRE). Eine Kilometerbeschränkung außerhalb von Verkehrsverbänden besteht nicht. Diese Regelung gilt aber nicht für IC-, EC- und ICE-Züge, die grundsätzlich zum Fernreiseverkehrstarif der Deutschen Bahn zählen.

Wichtige Hinweise

Nähere Informationen zum SH-Tarif und zu weiteren Tarifen der Bahn können über die kostenpflichtige Hotline der LVS Schleswig-Holstein - Landesweite Verkehrsservicegesellschaft mbH - 01805 710707 oder aus dem Internet unter <http://www.nah-sh.de> bezogen werden.

Sollte für freifahrtberechtigte Personen Unklarheit über den jeweiligen Zugtyp bestehen, wird empfohlen, sich vor Fahrtantritt jeweils bei einer Verkaufsstelle der Deutschen Bahn AG zu informieren.

Ihr
Landesamt für soziale Dienste
Schleswig-Holstein

Informationsblatt nach dem Schwerbehindertenrecht (SGB IX)

Das breitgefächerte staatliche System sozialer Sicherung hilft **behinderten Menschen**, Schwierigkeiten zu überwinden oder zumindest zu mildern. Das Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX) sowie die verschiedensten Vorschriften bieten eine Reihe von Rechten und Hilfen. Die folgenden Informationen geben einen Überblick über die Rechte und Hilfen für behinderte Menschen sowie die Feststellung der Behinderteneigenschaft.

Das Landesamt für soziale Dienste des Landes Schleswig-Holstein (LAsD S-H) ist im Rahmen des Schwerbehindertenrechts u.a. zuständig für

- die Durchführung des Feststellungsverfahrens (Feststellung des Grades der Behinderung - **GdB** -, Feststellung der gesundheitlichen Merkmale als Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen - **Merkzeichen** -)
- die Ausstellung von **Ausweisen**
- die Ausstellung von Beiblättern für die **unentgeltliche Beförderung** schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Personenverkehr und
- die Erbringung von Leistungen zur **Teilhabe am Arbeitsleben**.

Feststellung des GdB**Behinderte Menschen,**

- deren körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und deren Teilhabe am Leben in der Gesellschaft daher beeinträchtigt ist und
 - die rechtmäßig im Bundesgebiet wohnen, sich gewöhnlich aufhalten oder eine Beschäftigung als Arbeitnehmer, Auszubildender oder anderer zur beruflichen Bildung Eingestellter ausüben
- können beim LAsD S-H einen Antrag stellen. Antragsvordrucke liegen dort aus bzw. können dort angefordert werden oder sind im Internet unter <http://lasd.schleswig-holstein.de> zu erhalten.

Schwerbehinderte Menschen sind Personen mit einem **GdB von wenigstens 50**.

Feststellung von Merkzeichen

G erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr
Das Merkzeichen G steht Menschen zu, die in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind und dadurch Wegstrecken nur mit Schwierigkeiten bewältigen können. Die Bewegungsfähigkeit kann durch ein eingeschränktes Gehvermögen (auch durch innere Leiden), infolge von Anfällen oder eine gestörte Orientierungsfähigkeit beeinträchtigt sein.

aG außergewöhnliche Gehbehinderung

Eine außergewöhnliche Gehbehinderung liegt vor, wenn Menschen sich dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb eines Kraftfahrzeuges bewegen können. Zu den außergewöhnlich Gehbehinderten zählen z.B. querschnittsgelähmte oder beidseitig beinamputierte Menschen sowie Menschen, deren Gehfähigkeit ebenso stark eingeschränkt ist.

B Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson

Das Merkzeichen B steht Menschen zu, die wegen ihrer Behinderung öffentliche Verkehrsmittel regelmäßig nur mit fremder Hilfe benutzen können.

RF Ermäßigung des Rundfunkbeitrags

Mit dem Merkzeichen RF können die gesundheitlichen Voraussetzungen für eine Ermäßigung des Rundfunkbeitrags nachgewiesen werden. Taubblinde Menschen können auf Antrag vom Rundfunkbeitrag befreit werden. Das Merkzeichen erhalten Menschen, die wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen grundsätzlich nicht teilnehmen können. Außerdem muss der GdB mindestens 80 betragen. Voraussetzung ist zusätzlich, dass auch mit Hilfe von Begleitpersonen und technischen Hilfsmitteln (z. B. Rollstuhl, Inkontinenzartikeln) eine Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen nicht möglich ist. Es genügt nicht, dass sich nur die Teilnahme an einzelnen Veranstaltungen – bestimmter Art – verbietet, sondern es muss allgemein unmöglich sein, öffentliche Veranstaltungen zu besuchen. Außerdem erhalten das Merkzeichen RF Blinde und Sehbehinderte mit einem GdB von mindestens 60 wegen der Sehbehinderung sowie Hörgeschädigte mit einem GdB von mindestens 50 wegen der Hörbehinderung.

Hilflosigkeit

H Hilflos ist ein Mensch, wenn er für eine Reihe von häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen zur Sicherung seiner Existenz im Ablauf eines jeden Tages fremder Hilfe dauernd bedarf.

Bl **Blindheit**

Menschen sind blind („Bl“), wenn ihnen das Augenlicht vollständig fehlt. Als blind gelten auch Menschen, die auf dem besseren Auge eine Sehschärfe von nicht mehr als 1/50 haben oder bei denen so schwerwiegende andere Störungen des Sehvermögens vorliegen, dass sie dieser Beeinträchtigung der Sehschärfe gleichzustellen sind.

Gl **Gehörlosigkeit**

Gehörlos ist ein Mensch, bei dem Taubheit beiderseits oder eine an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit beiderseits, verbunden mit schweren Sprachstörungen (schwer verständliche Lautsprache, geringer Sprachschatz) vorliegt. In der Regel zählen hierzu hörbehinderte Menschen, bei denen die an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit angeboren oder in der Kindheit erworben ist.

1. Kl **Notwendigkeit für die Benutzung der 1. Klasse**

Die Voraussetzungen für die Benutzung der 1. Klasse mit dem Fahrausweis der 2. Klasse erfüllen **ausschließlich Kriegsbeschädigte und Verfolgte** im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes mit einem Grad der Schädigungsfolgen um wenigstens 70 v.H., wenn der auf den anerkannten Schädigungsfolgen beruhende körperliche Zustand bei Bahnfahrten ständig die Unterbringung in der 1. Klasse erfordert.

Ausstellung von Ausweisen

Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird auf Antrag des behinderten Menschen ein Ausweis über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch (GdB wenigstens 50), über den Grad der Behinderung sowie über Merkmale ausgestellt. Dieser Ausweis dient als Nachweis für die Inanspruchnahme von Leistungen und sonstigen Hilfen, die schwerbehinderten Menschen zustehen.

Unentgeltliche Beförderung

Schwerbehinderte Menschen, die das Recht auf unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr in Anspruch nehmen können (Voraussetzung hierfür ist die Feststellung der Merkmale G und/oder Gl, aG, H, Bl), werden im öffentlichen Personenverkehr unentgeltlich befördert.

Voraussetzung ist ein gültiger Schwerbehindertenausweis sowie ein Beiblatt mit gültiger **Wertmarke**. Dieses Beiblatt kann gegen Entrichtung von 72 Euro (Nutzungsdauer: ein Jahr) oder 36 Euro (Nutzungsdauer: ein halbes Jahr) erworben werden. Unter bestimmten Voraussetzungen (wenn die Merkmale H oder Bl vorliegen oder z.B. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bezogen werden) kann es auch kostenlos gewährt werden. Der Umfang der unentgeltlichen Beförderung ist den Ausführungen auf der letzten Seite zu entnehmen.

Die Begleitperson eines schwerbehinderten Menschen (Merkmale „B“) kann frei fahren, und zwar sowohl im Nah- als auch im Fernverkehr.

Außerdem besteht die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen bei der **Kraftfahrzeugsteuer**. Es kann eine Steuer**ermäßigung** (bei festgestellten Merkmalen G oder Gl) in Anspruch genommen werden, *sofern* nicht vom Recht der unentgeltlichen Beförderung im Nahverkehr Gebrauch gemacht wird. Bei Vorliegen der Merkmale aG, H und/oder Bl kann neben der unentgeltlichen Beförderung zusätzlich auch eine Steuer**befreiung** in Anspruch genommen werden. Der Antrag auf Kraftfahrzeugsteuerermäßigung/-befreiung ist beim zuständigen Hauptzollamt zu stellen. Weitere Informationen dazu finden Sie im Internet unter <http://www.zoll.de>.

Teilhabe am Arbeitsleben

Zur Teilhabe am Arbeitsleben werden von den zuständigen Rehabilitationsträgern (Bundesagentur für Arbeit, Rentenversicherungsträgern, Berufsgenossenschaften, Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und der Sozialhilfe) und dem Integrationsamt die erforderlichen Leistungen erbracht, um die Erwerbsfähigkeit behinderter oder von Behinderung bedrohter Menschen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wiederherzustellen und ihre Teilhabe am Arbeitsleben möglichst auf Dauer zu sichern.

Die Leistungsträger tragen dazu bei, behindertengerechte Ausbildungs- und Arbeitsplätze zu schaffen bzw. zu erhalten und gewähren vielfältige finanzielle Hilfen zur Beschäftigung behinderter Menschen an diese selbst oder ihre Arbeitgeber. Für den besonderen Kündigungsschutz für schwerbehinderte Menschen sind die Fürsorgestellen der Kreise und kreisfreien Städte und das Integrationsamt zuständig. Das Integrationsamt berät und informiert Arbeitgeber und Arbeitnehmer in allen mit der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen zusammenhängenden Fragen und führt Schulungs- und Bildungsmaßnahmen für Vertrauenspersonen schwerbehinderter Arbeitnehmer, Beauftragte der Arbeitgeber, Betriebs- und Personalräte durch.

Sonstiges

Die getroffenen Feststellungen über den Grad der Behinderung sowie das Vorliegen von Merkmalen sind im Übrigen Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer Vielzahl von Nachteilsausgleichen. Die Übersicht auf Seite 4 dieses Informationsblattes soll hierbei eine zusätzliche Hilfe sein. Nähere Auskünfte sind insoweit bei den jeweils dort genannten Stellen einzuholen.

Wichtig ist, dass sich der Beginn der Nachteilsausgleiche nach den jeweils geltenden besonderen Vorschriften richtet. Deshalb wird empfohlen (z. B. beim Landesblindengeld), zeitgleich mit dem Feststellungsantrag beim LAsD S-H auch bei der zuständigen anderen Stelle einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Weitere Informationen können

- bei den Mitarbeiterinnen/ Mitarbeitern im LAsD S-H,
- bei den für Ihren Wohnort zuständigen Servicestellen der Rehabilitationsträger (Diese Servicestellen bieten zu Fragen der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft umfassende Beratung und Unterstützung an. Sie informieren u. a. über allgemeine Leistungsvoraussetzungen, Leistungen der Rehabilitationsträger, besondere Hilfen im Arbeitsleben sowie über die Verwaltungsabläufe und helfen bei der Klärung des Rehabilitationsbedarfes),
- auf der Homepage des LAsD S-H www.lasd.schleswig-holstein.de
- bei den zuständigen anderen Stellen, die für die Gewährung der Nachteilsausgleiche zuständig sind (siehe Übersicht Seite 4),

eingeholt werden.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat neben weiteren Publikationen u.a. den **„Ratgeber für Menschen mit Behinderung“** herausgegeben, der umfangreiche Informationen zur Teilhabe behinderter Menschen enthält. Dieser Ratgeber sowie die weiteren Publikationen zu diesem Thema können über die folgenden Kontakte bezogen werden:

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)
Referat Information, Publikation, Redaktion
53107 Bonn

oder im Internet unter <http://www.bmas.de>.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und der Hauptfürsorgestellen (BIH) hat ein Handbuch unter der Bezeichnung **„ABC Behinderung & Beruf“** herausgegeben. Inhalt dieses Buches:

Fachlexikon, Leistungen für behinderte Menschen im Beruf, Rechtsgrundlagen (Sozialgesetzbuch IX und Verordnungen), Anschriften der Integrationsämter.

Zu beziehen unter:

BIH
Von-Vincke-Straße 23-25
48143 Münster

oder im Internet unter <http://www.integrationsaemter.de>.